

Endbenutzer Lizenzvereinbarung (EULA)

1. Parteien und Gegenstand

Die Bestimmungen dieser Endbenutzer Lizenzvereinbarung (EULA) regeln das rechtliche Verhältnis zwischen der proProduktmanagement GmbH, Deutschherrnstr. 6, 90429 Nürnberg („proProduktmanagement“) und dem Lizenznehmer ("Kunde") in Bezug auf die Überlassung oder Nutzungsrechte der Produktmanagement Software („Software“) Product Management Dashboard.

Der Kunde erklärt mit dem Kauf der Software verbindlich und unwiderruflich die Annahme dieser Lizenzvereinbarung sowie die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von proProduktmanagement.

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der vorliegenden EULA gelten folgenden Begrifflichkeiten, die zur Konkretisierung dienen:

proProduktmanagement – bezeichnet die proProduktmanagement GmbH, Deutschherrnstr. 6, 90429 Nürnberg.

Kunde – bezeichnet ausschließlich den Lizenznehmer als Unternehmer.

Geschäftsbedingungen - bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von proProduktmanagement. Siehe www.pro-produktmanagement.de/recht. Wie im Folgenden festgehalten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig zu den Bestimmungen dieser EULA.

Lizenz - bezeichnet das Recht des Kunden zur Nutzung der Software gemäß dieser EULA und den zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags gültigen Geschäftsbedingungen. Die Lizenz legt Art, Umfang und Zeitraum der Softwarenutzung fest.

Lizenzgebühr - bezeichnet den Lizenzpreis für die Nutzung der Software von proProduktmanagement.

Lizenzlaufzeit - bezeichnet den Zeitraum, für den die Softwarelizenz eingeräumt wird. Die Lizenzlaufzeit beginnt, sobald der Kunde den Lizenzschlüssel zur Aktivierung der Software erhält.

Software - bezeichnet die Software, einschließlich aller zugehörigen Updates, die proProduktmanagement zur Verfügung stellt und für die proProduktmanagement dem Kunden eine Lizenz erteilt.

Cloud Version – bezeichnet eine von proProduktmanagement zu Verfügung gestellte Instanz der Software, die in einem deutschen Rechenzentrum gehostet wird.

Selbst gehostete Instanzen – bezeichnet eine vom Kunden selbst installierte und vom Kunden selbstverwaltete Instanz der Software, die auch auf Hardware des Kunden oder vom Kunden angemieteter oder anderweitig zur Verfügung gestellter Hardware läuft. Der Kunde ist für den korrekten Betrieb der Software vollständig selbstverantwortlich.

Updates - bezeichnet die Aktualisierung der Software. Die Zeitspanne der Aktualisierung liegt im alleinigen Ermessen von proProduktmanagement.

3. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

Ein entgeltlicher Vertrag gemäß dieser EULA kommt zustande, wenn der Kunde den Bestellprozess durchläuft. Einzelheiten zum Vertrag (z.B. gewählte Lizenz, Funktionsumfang) ergeben sich aus den vom Kunden gewählten Optionen und den Angaben von proProduktmanagement im Bestellprozess („Bestellung“).

Gegenstand der Lizenzierung ist allein die Software. proProduktmanagement übernimmt keine Verantwortung für etwaige Hardware, Betriebssoftware, Serverprogramme sowie Software anderer Hersteller, welche mit der Software von proProduktmanagement Daten austauscht wie z.B. MS-Word, MS-Excel, Buchhaltungsprogramme, JIRA usw. ("Drittsoftware").

4. Keine abweichenden Regelungen

Die Geltung abweichender oder über diese EULA hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn proProduktmanagement einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine Geschäftsbedingungen hinweist und/ oder ein vertragliches Dokument des Kunden beigelegt ist und proProduktmanagement dem nicht widerspricht.

5. Aktivierung der Software

5.1 Cloud Version der Software

(1) Die Aktivierung der Software von Cloud Instanzen erfolgt, nachdem der Vertrag zwischen Kunde und proProduktmanagement geschlossen wurde.

(2) Die Cloud Instanzen der Software werden automatisch in einem deutschen Rechenzentrum installiert und aktiviert.

5.2 Selbst gehostete Instanzen

(1) Eine Aktivierung der Software auf einer selbst gehosteten Instanz nimmt der Kunde selbst vor.

(2) Nachdem der Vertrag zwischen Kunde und proProduktmanagement geschlossen wurde, steht ihm die Software zum Download zur Verfügung und kann mittels Lizenzschlüssel aktiviert werden. Die Softwareinstallation übernimmt der Kunde selbst und in eigener

Verantwortung. Sofern eine Installation auf dem System des Kunden durch proProduktmanagement gewünscht ist, muss dies ausdrücklich gesondert vereinbart werden.

(3) Es liegt in der eigenen Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die Systemanforderungen zur Nutzung der Software erfüllt sind. Dies wird von proProduktmanagement nicht überprüft.

6. Lizenzgewährung und Lizenzlaufzeit

(1) proProduktmanagement gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software im Rahmen des in der Bestellung und dieser EULA festgelegten Nutzungsumfangs, auf Rechnern zu installieren, auszuführen und zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die im Vertrag angegebene Anzahl der Nutzer (User), die zu entsprechenden Gruppen im System zugewiesen werden können, und somit, je nach Lizenztyp ggf. eingeschränkten Zugriff auf die Software erhalten.

(3) Die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte sind zeitlich beschränkt auf 12 Monate nach Übergabe des Lizenzschlüssels an den Kunden. Danach verlängert sich die Lizenzlaufzeit automatisch um weitere 12 Monate zum jeweils gültigen Listenpreis, sollte sie nicht von einer der Parteien mindestens 30 Tage vor Ablauf der gegenwärtigen Lizenzlaufzeit gekündigt werden.

(4) Die Laufzeit für eine Lizenz beträgt mindestens 12 Monate.

Lizenzen sind nicht an einen Nutzer gebunden und können innerhalb eines Unternehmens selbständig an einen anderen Nutzer übertragen werden.

7. Lizenztypen

Die Lizenztypen unterscheiden sich durch den Umfang der gewährten Rechte.

Produktmanager-Lizenz:

Diese Lizenz gewährt dem Nutzer Zugriff auf die durch die Software bereitgestellten Funktionen, der nach Open Product Management Workflow™ definierten Teile des strategischen, technischen Produktmanagements sowie des Go-to-Market (Strategy, Innovation, Business, Technical, Go-to-Market).

Marketing-Lizenz:

Diese Lizenz gewährt dem Nutzer Zugriff auf die durch die Software bereitgestellten Funktionen, der nach Open Product Management Workflow™ definierten Teil des Go-to-Market.

Dem Nutzer kann außerdem das Recht gewährt werden die Daten, des Produktmanagements lesend zu nutzen.

Ansprüche auf Updates und Support bleiben durch die Lizenztypen unberührt.

8. Erweiterung des Nutzungsumfangs

Während des laufenden Vertrages kann der Nutzungsumfang erweitert werden, z.B. durch Erhöhung der Lizenznutzer (User) oder durch den späteren Erwerb von Zusatzmodulen. Dies erhöht die Berechnungsgrundlage und berechtigt proProduktmanagement, ab diesem Zeitpunkt die dadurch erhöhte Lizenzgebühr entsprechend in Rechnung zu stellen.

9. Updates und Support

(1) Der Kunde hat während der Lizenzdauer Anspruch auf nicht periodische laufende Aktualisierungen des Programms, die von proProduktmanagement herausgegeben werden und zwar unter der Voraussetzung, dass proProduktmanagement das jeweilige Update komplett fertiggestellt und veröffentlicht oder anders eindeutig als öffentlich oder für den konkreten Lizenznehmer zugänglich definiert hat. Die Updates können sowohl neue Programmfeatures und -funktionen als auch Programmkorrekturen beinhalten. Der Lizenznehmer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Installation von Updates für die optimale Programmfunktion unerlässlich sein kann. proProduktmanagement übernimmt keine Haftung für die Funktionsunfähigkeit des Programms, wenn der Lizenznehmer oder der Benutzer die verfügbaren Updates aus irgendeinem Grund nicht ordnungsgemäß installiert.

(2) proProduktmanagement kann gegenüber dem Lizenznehmer oder dem Benutzer in Verbindung mit der Lizenz technische Supportleistungen erbringen. Als technischer Support gelten Hilfeleistungen in Bezug auf die Lösung von Funktionsproblemen bei der Programmnutzung und der Programminstallation.

(3) Im Falle der Inanspruchnahme von Support, ist der Kunde verpflichtet, immer die aktuellste Software-Version auf seinem System einzuspielen.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Kunde die von proProduktmanagement erteilten Hinweise befolgen.

(2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hardware- und Softwareumgebung für die Software liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Das gleiche gilt für regelmäßige Datensicherungen im EDV-System des Kunden.

(3) Der Kunde verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht. Wird dennoch eine missbräuchliche Nutzung der Daten bekannt oder geben Tatsachen Anlass zu einem solchen Verdacht, ist der Kunde verpflichtet proProduktmanagement unverzüglich darüber zu informieren.

11. Eigentumsrechte

Die Software ist durch internationale Urheberrechtsgesetze, -verträge und andere Gesetze geschützt. proProduktmanagement besitzt und behält alle Rechte, das Eigentum und alle Ansprüche an der Software, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte. Diese EULA überträgt dem Kunden kein Eigentum an der Software.

12. Nutzungsrechte

(1) Dem Kunden ist es nicht gestattet, mit Ausnahme von Archivierungszwecken, die Software oder Teile der Software zu kopieren, Unterlizenzen zu erteilen, die Software zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen. Dem Kunden ist es weiterhin untersagt, Zugangskennungen, Passwörter und Lizenzschlüssel für die Software oder deren Verwendung an Dritte weiterzugeben oder für Dritte zugänglich zu machen.

(2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software in jeglicher Art und Weise ganz oder teilweise umzuarbeiten, zu verändern oder von der Software abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren. Dem Kunden ist es weiter untersagt, die Software zurück zu entwickeln, zu übersetzen oder Programmteile aus der Software heraus zu lösen. Der Kunde ist nicht berechtigt die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren, ein Reverse Engineering vorzunehmen oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode abzuleiten.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus Dritten zu überlassen oder bereitzustellen, insbesondere die Software zu veräußern oder zu lizenzieren.

(4) Sofern der Kunde gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt, kann proProduktmanagement keine Gewährleistung für die Ordnungsmäßigkeit der Software geben.

(5) Dem Kunden ist es außerdem nicht gestattet, Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Software zu verändern oder zu entfernen. Dies gilt auch für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige dieser Merkmale.

(6) Die genannten Rechte und Pflichten gelten ebenso für die Software wie auch für Lizenzschlüssel und Benutzerdokumentation entsprechend.

13. Gewährleistung

(1) Jede Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. proProduktmanagement stellt nach branchenüblichen Kriterien und im angemessenen Rahmen sicher, dass die Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt.

(2) Fehler an der Software, die auf Eingriffe des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Ebenfalls kein Gegenstand der Gewährleistung sind Fehler an der Hardware, am Betriebssystem, der Systemsoftware, der Atlassian JIRA Project Management Software oder sonstiger Drittprodukte auf Seiten des Kunden.

(3) Die Anzeige von Mängeln hat zusammen mit einer nachvollziehbaren und schlüssigen Beschreibung des Mangels schriftlich an proProduktmanagement zu erfolgen. Der Kunde hat

proProduktmanagement bei der Lokalisierung eines Mangels, beispielsweise durch Zurverfügungstellen von Screenshots, Papierausdrucken oder Systembeschreibungen, auch nach Weisung von proProduktmanagement, in zumutbarer Weise zu unterstützen.

(4) Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung und Wartung seiner individuellen Daten verantwortlich. proProduktmanagement weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere im Gewährleistungsfall zwingend erforderlich ist.

(5) proProduktmanagement ist berechtigt, Mängel durch Überlassung eines neuen Updates der Software zu beheben oder Änderungen an der Software durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

14. Haftung

(1) proProduktmanagement haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Garantien betreffen oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz begründen.

(2) Sofern proProduktmanagement auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

(3) Die Haftung ist beschränkt auf 100% des jährlichen Lizenzpreises.

(4) Soweit die Haftung von proProduktmanagement ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit der Kunde ein Mitverschulden durch die Verletzung vertraglicher Pflichten oder durch von Ihnen oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an der Software oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung der Software trifft, haftet proProduktmanagement nicht.

15. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung unwirksam sein oder werden sollte oder die Bedingungen unvollständig sein sollten, wird die Wirkung der Bedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Selbiges gilt für Vertragslücken.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben einschließlich möglicher Schadenersatzansprüche, unterliegen dem materiellen und prozessualen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung von UN-Kaufrecht oder anderen Rechtssystemen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Nürnberg.